



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 57/2017

Altlastenförderung 2018

Unterrichtung und Beratung über die für eine Förderung im Jahr 2018 angemeldeten Vorhaben zur Gefährdungsabschätzung, Untersuchung und Sanierung von Altstandorten und Altablagerungen

Berichtersteller: Abteilungsdirektorin Dr. Christel Wies

Bearbeiter: Regierungsbaudirektor Guido Frye
Tel. : 0251/ 411 - 5633
Regierungsbaurat Klaus Hüttemann
Tel. : 0251/ 411 - 5744

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 5 der Sitzung der Strukturkommission am 11.12.2017**
- TOP 15 der Sitzung des Regionalrates am 18.12.2017**

Beschlussvorschlag

Der Regionalrat nimmt die "Dringlichkeitsliste 2018 für die Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten" in seinem Planungsgebiet zur Kenntnis und stimmt den vorgesehenen Maßnahmen zu.

für die Verkehrskommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

Erläuterung zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten

Votum:

1. Der Regionalrat nimmt die "Dringlichkeitsliste 2018 für die Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten" in seinem Planungsgebiet zur Kenntnis und stimmt den vorgesehenen Maßnahmen zu.

Kurzdarstellung

Zur Förderung wurden im Bereich der Bezirksregierung Münster Maßnahmen wie folgt angemeldet:

Förderliste (Maßnahmen der Nr.1.1.1)

Maßnahmen zur Erfassung von Altlastverdachtsflächen sowie Brachflächen

	Anzahl	davon EU Förderung	Gesamtkosten EUR	Fördersumme EUR
Verbandsgebiet des RVR	0	0	./.	./.
Bereich Regionalrat	0	./.	./.	./.

Dringlichkeitsliste (Maßnahmen der Nr.1.1.2)

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

	Anzahl	davon EU Förderung	Gesamtkosten EUR	Fördersumme EUR
Verbandsgebiet des RVR	0	0	./.	./.
Bereich Regionalrat	6	0	308.000,--	246.000,--

Förderliste (Maßnahmen der Nr. 1.1.3)

Maßnahmen im Zusammenhang mit kommunaler Planung

	Anzahl	Gesamtkosten EUR	Fördersumme EUR
Verbandsgebiet des RVR	0	./.	./.
Bereich Regionalrat	0	./.	./.

Förderliste (Maßnahmen der Nr. 1.1.4)

Maßnahmen des Bodenschutzes

	Anzahl	Gesamtkosten EUR	Fördersumme EUR
Verbandsgebiet des RVR	0	./.	./.
Bereich Regionalrat	0	./.	./.

Maßnahmen zur Sanierung „Kieselrot“- belasteter Flächen

	Anzahl	Gesamtkosten EUR	Fördersumme EUR
Verbandsgebiet des RVR	1	280.000	224.000
Bereich Regionalrat	1	100.000	80.000

Sachdarstellung:

1. Förderprogramme und Anmeldung von Maßnahmen

1.1 Landesförderung

Grundlage für das Landesförderprogramm "Altlasten" sind die "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes" des MKULNV vom 13.01.2015 (MBI. NRW. 2015 S. 104).

1.2 NRW / EU-Förderung (OP EFRE NRW 2014 - 2020)

Für Projekte, die die Förderbestimmungen des europäischen Strukturfonds "Europäischer Fond für Regionale Entwicklung" erfüllen, besteht in Verbindung mit den v. g. Richtlinien die Möglichkeit der Förderung im Rahmen des Operationellen Programms des Landes NRW (OP EFRE NRW 2014 - 2020) "Wachstum und Beschäftigung" - Prioritätsachse 4 „Nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung“- . Über die Anerkennung als förderwürdiges Projekt entscheidet der Fachausschuss beim Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.3 Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zur Förderung erfolgt nach Maßgabe des Runderlasses des seinerzeitigen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und weiteren Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten“ vom 13.01.2015 (MBI. NRW. 205 S. 109).

2. Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der o. a. Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (VVG).

- Zuwendungen für die Erfassung von Altablagerungen oder Altstandorten im Sinne des § 2 Absatz 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 in der jeweils geltenden Fassung und schädlicher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen im Sinne des § 2 Absatz 3 und 4 des BBodSchG sowie sonstigen ehemals baulich genutzte Flächen, entsprechend Brachflächen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz vom 26. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung. (Nr. 1.1.1 der Richtlinien)
- Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Gefahren, insbesondere für die menschliche Gesundheit, durch schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG ausgehen oder ausgehen können. (Nr. 1.1.2 der Richtlinien)
- Zuwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Altablagerungen oder Altstandorten i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG sowie schädlicher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG. (Nr. 1.1.3 der Richtlinien)
- Zuwendungen für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes. (Nr. 1.1.4 der Richtlinien)

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Gemeinden (GV)

und für Zuwendungen nach Ziffer 1.1.2 der o. a. Richtlinien außerdem

- juristische Personen des privaten Rechts, soweit ein kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt, deren Geschäftszweck auf den Erwerb oder die Verwaltung von Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder Grundstücken, bei denen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht, oder die Veräußerung von sanierten Flächen oder den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist,
und
- und wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Form von Eigenbetrieben.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Bei der Zuwendung aus Landesmitteln handelt es sich um eine Projektförderung in der Form der Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz von 80 % und einer Bagatellgrenze von 20.000 EUR.

Bei EU-Maßnahmen übernimmt die EU 50 % der förderfähigen Kosten und 30% werden im Rahmen der Kofinanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

5. Dringlichkeitsliste und Förderlisten

Maßnahmen nach Nr. 1.1.2 der Förderrichtlinien (Gefahrenabwehr)

Die Zuwendungen für diese Maßnahmen können gemäß des unter Nummer 1.2 genannten Runderlasses über die Anmeldung der Zuwendungen nur in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit bewilligt werden. Die Dringlichkeitsstufen werden dadurch bestimmt, ob im Einzelfall für

- Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung (Dringlichkeitsstufe 2.1),
- die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen (Dringlichkeitsstufe 2.2),
- die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder Kleingärten (Dringlichkeitsstufe 2.3),
- die öffentliche Wasserwirtschaft (Dringlichkeitsstufe 2.4),
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung (Dringlichkeitsstufe 2.5),
- sonstige Schutzgüter (Dringlichkeitsstufe 2.6),

eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht.

Die Maßnahmen sind bis zum 15.09. eines jeden Kalenderjahres für das darauffolgende Jahr der Bewilligungsbehörde zu melden. Die Anmeldungen sind entsprechend ihrer Dringlichkeit in der "Dringlichkeitsliste 2018" erfasst worden und liegt als **Anlage 1** bei. Nachmeldungen und damit auch Förderungen außerhalb der Dringlichkeitsliste sind für Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach Nr. 1.1.2 dieser Richtlinie möglich.

Die Aufnahme in die Dringlichkeitsliste erfordert noch keinen konkreten Zuwendungsantrag. Die Förderung der in der Dringlichkeitsliste aufgeführten Maßnahmen steht daher unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Antragstellung, der Prüfung der Zuwendungsfähigkeit sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Förderzusagen an sog. Haushaltssicherungskommungen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

Unter Beachtung dieser Maßgaben können im Einzelfall auch Anmeldungen zur Dringlichkeitsliste aus den Vorjahren bei Vorlage eines konkreten Zuwendungsantrages und unter Beachtung der oben erläuterten Reihenfolge der Dringlichkeit berücksichtigt werden.

Für das Planungsgebiet des Regionalrates sind insgesamt sieben Maßnahmen (- inklusive 1 Maßnahme zur Sanierung von Kieselrotflächen -) zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste 2018 angemeldet worden, die auch vollständig in die Maßnahmenliste übernommen worden sind.

Die einzelnen Maßnahmen sind nach den oben angesprochenen Gefährdungskriterien eingestuft worden.

Die voraussichtlichen **zuwendungsfähigen Gesamtkosten** der in der beigefügten **Anlage 1** aufgeführten Vorhaben belaufen sich auf

408.000,00 EUR.

Bei einem Fördersatz von 80 v. H. ergibt sich insgesamt ein **Zuwendungsbetrag** in Höhe von

326.000,00 EUR.

Maßnahmen nach Nr. 1.1.1 (Erfassung von Altlastverdachtsflächen / Brachflächen), Nr. 1.1.3 (kommunale Planungen) und Nr. 1.1.4 (Bodenschutzmaßnahmen) der Förderrichtlinie

Die Maßnahmen der Nr. 1.1.3 und 1.1.4 können unabhängig von der Dringlichkeitsliste angemeldet werden.

Anmeldungen aus den Förderbereichen **Erfassung von Altlastverdachtsflächen / Brachflächen, kommunale Planungen, Bodenschutzmaßnahmen** liegen für das Planungsgebiet des Regionalrates bislang nicht vor.

Maßnahmen zur Sanierung „Kieselrot“- belasteter Flächen

Zu diesem Förderbereich ist für das Planungsgebiet des Regionalrates eine Maßnahme angemeldet worden. Dabei handelt es sich um eine Fläche auf einem Sportplatz der Stadt Tecklenburg. Das Sanierungsvorhaben ist in der **Anlage 1** mit enthalten.

In der **Anlage 2** sind die Maßnahmen im Verbandsgebiet des RVR aufgeführt, soweit sie den Regierungsbezirk Münster betreffen.

Allgemeine Erläuterungen:

Kieselrot

Als Kieselrot bezeichnet man eine rote Schlacke, die bei einem während des Zweiten Weltkriegs angewandten Röstreduktionsverfahren zur Kupfergewinnung anfiel. In Deutschland wurde sie in den 1950er und 1960er Jahren vor allem als Belag für Sportplätze verwendet.

Priorität	Antragsteller	Art der Maßnahme	AS/AA/KS	Ortsübliche Bezeichnung	betroffene Schutzgüter	Gesamtkosten in T-EUR	EU-Förderung möglich	anteilige Zuwendung (80 %) in T - EUR				Bemerkungen
							X	Gesamt	HHJ 2018	HHJ 2019	HHJ 2020 ff	
1	Stadt Tecklenburg	SA	KS	Sportplatz der Stadt Tecklenburg "Am Habichtswald", Tecklenburg	2.1	100		80	80			Der Sportplatz im Ortsteil Leeden ist mit Kieselrot belastet. Eine Analyse ergab eine Belastung mit einem PCDD/F-Gesamtgehalt (polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane) von 73.000 ng TE/Kg. Die Bodenbelastung überschreitet den in der Bundesbodenschutzverordnung angegebenen Maßnahmewert für Park- und Freizeitanlagen von 1.000 ng TE/Kg. Die zu entsorgende Menge wird auf ca. 320 t geschätzt. Die Stadt Tecklenburg hat das Gelände seit Jahrzehnten gepachtet und ist Verursacherin der Kieselrotbelastung im Zuge von Unterhaltungsmaßnahmen. Die belasteten Bereiche sind durch eine Abdeckung aus unbelastetem Material gesichert. Die Stadt hat das Grundstück im Herbst 2017 erworben und wird die Sanierung zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen. Die Maßnahme, die bereits Gegenstand der Dringlichkeitslisten 2016 und 2017 war, konnte in der Vergangenheit wegen der lange ungeklärten Grundstücksfrage nicht gefördert werden.
2	Kreis Coesfeld	SA	AS	Altstandorte "Ehem. Tanklager Kiffmeyer" bzw. "Ehem. Wäscherei Hollemann", Coesfeld	2.2 / 2.4	58		46	46			Die vorhandene seit ca. 2001 betriebene Grundwassersanierungsanlage zur Behandlung der Mineralöl- und Benzinkohlenwasserstoffbelastungen ist in einigen Anlagenteilen hinfällig und muss umgebaut werden. Zusätzlich soll ein weiterer Grundwasserbeobachtungsbrunnen im Abstrombereich errichtet werden.
3	Stadt Beckum	SA	AA	Ehemalige Deponie Neubeckumer Straße / Grüner Weg, Beckum	2.3	20		16	16			Für die laufende Sanierung der ehemaligen Hausmülldeponie werden für den sicheren Abfluß von Schichtenwasser, die Wartung der vorhandenen 2 Gasfenster (Bodenaustausch) und das begleitende Monitoring zur Erkundung der Deponiegasmigration weitere Fördermittel benötigt.
4	Kreis Coesfeld	GA	AA	Ehemalige Deponie "Altablagerung Amtsgericht", Lüdinghausen	2.4	25		20	20			Für einen noch nicht untersuchten Teil der Altablagerung im Bereich der Astrid-Lindgren-Schule in Lüdinghausen soll durch die Entnahme von Bodenproben und physikalisch-chemische Untersuchungen das Gefährdungspotential erkundet werden.
5	Kreis Steinfurt	SA	AS	Ehemalige Galvanik Schulze, Greven	2.4	100		80	64	16		In einem 2-jährigen Pilotversuch soll auf der Grundlage einer vorangegangenen Sanierungsuntersuchung geklärt werden, ob die vorhandenen Belastungen im Boden und Grundwasser durch LHKW's (Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe) durch die Installation einer microbiologischen Insitu-Sanierung entfernt werden können.
6	Gemeinde Reken	GA	AA	Ehemalige "Müllkippe Teufelsschlucht", Reken	2.4 / 2.5	25		20	20			Im Rahmen einer orientierenden Untersuchung wurden auf der Fläche in den Altablagerungen relevante Gehalte an Kohlenwasserstoffen bis max. 30.000 mg/kg festgestellt. Durch den Bau von Grundwassermessstellen mit anschließender Analytik soll das Potential für eine zur Zeit nicht auszuschließende Belastung des Grundwassers untersucht werden.
7	Kreis Borken	GA	AA	Gefahrenerkundung an 5 Standorten im Kreisgebiet Borken (Teil VII).	2.4 / 2.5	80		64	64			Im Kreisgebiet Borken sollen an 5 Standorten ehem. "Müllkippen" Untersuchungen zur Lage und Größe der Ablagerungen sowie zum Schadstoffpotential und dessen Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser durchgeführt werden. Hierzu ist u. a. der Bau von Grundwassermessstellen vorgesehen.
Anmeldevolumen für den Regierungsbezirk Münster im Plangebiet des Regionalrates 2018						408		326	310	16		

Abkürzungen/ Begriffsbestimmungen:

GA Gefährdungsabschätzung
SU Sanierungsuntersuchung
SA - PI. Sanierungsplanung
SA Sanierung
AA Altablagerung
AS Altstandort
KS Kieselrot belastete Flächen

Schutzgüter gemäß Erlass zur Anmeldung von Maßnahmen für die Dringlichkeitsliste (SMBL 74/ MBL 2010 S. 665 RdErl. d. MUNLV vom 26.06.2010 - IV - 4 - 551.01):
"Die Dringlichkeit wird insbesondere dadurch bestimmt, ob im einzelnen Falle für
2.1. Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkungen,
2.2 die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen,
2.3 die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder in Kleingärten,
2.4 die öffentliche Wasserwirtschaft,
2.5 die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung,
2.6 Sonstige Schutzgüter
eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht."

EU Förderung "Operationelles Programm NRW 2014 - 2020" (OP EFRE NRW)

DRL 2018 "Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten" im Verbandsgebiet des RVR (- Bereich BR MS -)

Ifd. Nr.	AA/AS *	Antragsteller	Ortsübliche Bezeichnung	Art der Maßnahme GA/SU/ SA-PI./SA*	Dringlichkeitsstufe 2.1 - 2.6**	EU-Förderung möglich ***	Gesamtkosten T-Euro	Anteilige Zuwendung (80 %) T-Euro	Kurzbeschreibung/Bemerkung
						(x)			
Regierungsbezirk Münster									
1									
2									
Anmeldevolumen für den Regierungsbezirk Münster							0	0	
zusätzlich zur Dringlichkeitsliste: Maßnahmen zur Sanierung "Kieselrot" - belasteter Flächen									
1	KS	Stadt Oer-Erkenschwick	"Sportplatz Rapen", Oel-Erkenschwick	SA	2.1		280	224	Der Sportplatz "Rapen" ist mit Kieselrot belastet. Eine Analyse ergab eine Belastung mit einem PCDD/F-Gesamtgehalt (polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane) von bis zu 23.190 ng TE/Kg. Die Bodenbelastung überschreitet den in der Bundesbodenschutzverordnung angegebenen Maßnahmewert für Park- und Freizeitanlagen von 1.000 ng TE/Kg. Die zu entsorgende Menge wird auf ca. 750 t geschätzt. Die belasteten Bereiche sind durch eine Abdeckung aus unbelastetem Material gesichert.
Anmeldevolumen "Kieselrot" für das Verbandsgebiet des RVR							280	224	

* Begriffsbestimmung:

- AA Altablagerung
AS Altstandort
sB schädliche Bodenveränderung
KS Kieselrot
GA Gefährdungsabschätzung
SU Sanierungsuntersuchung
SA-PI. Sanierungsplan
SA Sanierung
**2.1-2.6 Dringlichkeitsstufen gemäß Anmeldeerlass
*** EU Förderung "Operationelles Programm NRW 2014 - 2020" (EFRE NRW)

Förderliste 2018 für "Maßnahmen des Bodenschutzes, Erfassung, kommunale Planung" im Verbandsgebiet des RVR (-Bereich BR MS-)

Ifd. Nr.	Antragsteller	Ortsübliche Bezeichnung	Art der Maßnahme GA/SU/ SA-PI./SA *	Gesamtkosten	Anteilige Zuwendung (80 %)	Kurzbeschreibung/Bemerkung
				in Euro	in Euro	
1						
2						
Anmeldevolumen für das Verbandsgebiet des RVR				0	0	

*** Begriffsbestimmung:**

AA Altablagerung
AS Altstandort
GA Gefährdungsabschätzung
SU Sanierungsuntersuchung
SA-I Sanierungsplan
SA Sanierung
E Erfassung
kP kommunale Planung